

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

28. Sitzung, 05.04.1864

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Achtundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 5. April 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Schiffsmannschaften und andere auf Oldenburgischen Schiffen fahrende Personen.
  - 2) Desgl., betr. die Ersparungskasse.
  - 3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. das im Bezirke der Stadt Gutin geltende Recht. (Anlage 162 S. 714.)
  - 4) Desgl. des Gesetzentwurfs über Erhebung einer Abgabe von den an den Nebenflüssen der Ems erbauten größern Schiffen.

#### Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertisch: Regierungscommissär Bucholtz.  
Der Schriftführer Abg. Hullmann verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

#### Eingänge:

- 1) Eingabe des Lehrers Benedick, mit Bezugnahme auf seine frühere Petition, nebst Anlagen. Die Sache ist bereits erledigt.
- 2) Eingabe des Dr. Hoyer mit 49 Exemplaren einer Nummer der Wehrzeitung; letztere sind vertheilt.
- 3) Viele (17) Petitionen von Gemeinderäthen und einzelnen Personen, betr. die Eisenbahn; sind dem Eisenbahnausschuß bereits übergeben.
- 4) Petition der Gemeinde Itens, betr. Chauffeeverbindung von Nordenhamm mit der Butjadinger Chauffee; ist an den Finanzausschuß abgegeben.
- 5) Schreiben der Staatsregierung, betr. Kirchenstuhl in der Neuenbroker Kirche; an den Staatsgutsausschuß.
- 6) Mehrere Schreiben der Staatsregierung, betr. Zustimmung zu den Landtagsbeschlüssen zu folgenden Gesetzen:
  - a) betr. Feststellung der Grundsteuer im Fürstenthum Birkenfeld;
  - b) betr. Aenderung der Wegeordnung im Fürstenthum Lübeck;
  - c) betr. die Einkommensteuer im Herzogthum

Oldenburg, desgl. im Fürstenthum Lübeck, desgl. im Fürstenthum Birkenfeld;

- d) betr. Aenderung der Deichordnung; dieselben werden zu den Acten gelegt.
- 7) Ein Schreiben der Staatsregierung, betr. Ernennung des Oberappellationsraths Plate zum dritten Ersatzrichter des Staatsgerichtshofs; zu den Acten.
  - 8) Ein vertrauliches Schreiben der Staatsregierung, betr. eine Anleihe zu Eisenbahnzwecken; ist an den Eisenbahnausschuß abgegeben.
  - 9) Schreiben der Staatsregierung, betr. Erstreckung der Grundsteuergesetze auf Kniphäusen; geht an den Verwaltungsausschuß.
  - 10) Petition der Gemeinde Tossens und Langwarden gegen die Bewilligung der Neubaufosten für die Gebäude auf dem Vorwerk Roddens II.; an den Finanzausschuß.
  - 11) Schreiben des Regierungscommissärs mit der Bitte um Uebersendung der Petitionen um Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Amtsgerichtssitzes zu dem allgemeinen, vom Landtage gestellten Ersuchen; der Landtag ist mit Abgabe der Petitionen an den Regierungscommissär einverstanden.
  - 12) Schreiben des Regierungscommissärs, betr. den vom Landtage bereits in zweiter Lesung angenommenen



Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, das Hebammenwesen betr., mit dem Bemerkten, daß im Art. 6 wohl aus Versehen die Worte „ohne Pension“ stehen geblieben, während dieselben, da den Hebammen kein Anspruch auf Pension, sondern nur Aussicht auf eine Unterstützung in Fällen der Bedürftigkeit gegeben sei, wie im Art. 11 hätten gestrichen werden müssen.

Der Präsident verliest den Art. 6 des Entwurfs und erklärt die Bemerkung des Regierungscommissärs für begründet; der Landtag ist damit einverstanden, daß die Worte in dem Entwurfe nachträglich hr. m. gestrichen werden.

13) Schreiben des Regierungscommissärs, betr. den vom Landtage bereits in zweiter Lesung angenommenen Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Fürstenthum Lübeck mit theils redactionellen, theils sachlichen Aenderungsverschlügen — an den Ausschuß für das Gewerbegesetz (Nr. 10).

14) Petition der Lehrer des Fürstenthums Birkenfeld, Gehaltserhöhung betr. — an den Petitionsausschuß.

Abg. **Strackerjan I.**: Die Vorlage wegen Ausdehnung der Grundsteuer auf Knipphausen sei seines Erachtens nicht dem Steuerausshuß, sondern dem Ausschuß für die die Verwaltung betreffenden Vorlagen zu übergeben; ersterer habe sich bisher nur mit den Entwürfen, die persönlichen Steuern betr., beschäftigt.

Auf Vorschlag des Präsidenten erklärt sich der Landtag mit der Abgabe an den Verwaltungsausschuß einverstanden.

Der Präsident theilt mit, daß den Abgg. Bartel und Bunnie wegen Verhinderung durch Krankheit bzw. Familienverhältnisse ein kurzer Urlaub ertheilt sei.

Es wird sodann zur Tagesordnung übergegangen und zwar:

1. Ausschußbericht, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Schiffsmannschaften und andere auf Oldenburgischen Schiffen fahrende Personen. — Berichterstatter Abg. Graepel.

Eine Verlesung des Berichtes wird nicht gewünscht und da ein Antrag auf Ablehnung des Entwurfs im Ganzen nicht vorliegt, die Spezialberathung begonnen.

Anträge des Ausschusses 1 und 2 werden angenommen, 3 desgl., 4 desgl., 5 desgl.

Anträge 6 und 7:

Abg. **Strackerjan II.**: Er müsse den Antrag Nr. 7 empfehlen, nach dem der Schiffsmann strafbar sei, wenn er beim Nachsuchen um ein neues Dienstbuch sich über den Verlust des alten nicht genügend ausweisen könnte. Sonst würden eben viele Fälle vorkommen, wo das Dienstbuch so zu sagen absichtlich verloren sei, beseitigt, ohne daß man eine derartige Absicht nachweisen könnte und der Nutzen der Dienstbücher werde illusorisch. Die praktische Wichtigkeit ergebe die

Notiz, daß im vorigen Jahre in Bremen 45 wegen Verlust des Schiffsdienstbuchs bestraft seien. Erscheine es nur irgend wahrscheinlich, daß der Schiffsmann ohne sein Verschulden um sein Dienstbuch gekommen sei, so werde der Musterungsbeamte oder Wasserschout keine Anzeige behufs Bestrafung machen. Zudem könne das Gericht auf die geringe Brüche von 15 oder gar nur 10 gr. erkennen, wo es eine höhere Strafe nicht gerechtfertigt finde.

Abg. **Graepel**: Hinsichtlich des Absages unter d sei der Ausschuß zunächst darin einverstanden, daß der Ausdruck „vernichtet“ zu eng, und in „beseitigt“ umzuändern sei; ferner auch darin, daß die Beseitigung nicht unter allen Umständen strafbar sein müsse, sondern nur, wenn die Ausfertigung eines neuen Dienstbuchs verlangt werde. Für den Schiffsmann, der diesen Beruf aufgeben wolle, liege kein Grund vor, ihm die Aufbewahrung seines Dienstbuchs zur Pflicht zu machen. Die Meinungsverschiedenheit innerhalb des Ausschusses beschränke sich auf die zweite Alternative des Absages d. Die Minderheit wolle eine Strafe statuiren für den, der sich über den Verlust nicht genügend ausweisen könne. Mit einer solchen Strafbestimmung könne man leicht einen Unschuldigen treffen. Es werde leicht der Fall eintreten, daß der Schiffsmann in einem Unglücksfall sein Dienstbuch verlöre, ohne in der Lage zu sein, sich über den Verlust genügend auszuweisen. Der Vorredner meine, es werde von der Prüfung des Wasserschouts abhängen, ob er eine Bestrafung beantragen wolle. Der Beamte, der Kunde von einem gesetzlich strafbaren Falle erlange, sei aber verpflichtet, einen Strafantrag zu stellen, das Gericht, die Strafe zu erkennen, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes zuträfen. Er könne sich nie damit einverstanden erklären, eine Strafbestimmung zu statuiren, nach welcher eine Strafe ohne subjectives Verschulden eintreten könne und empfehle daher den Antrag der Mehrheit.

Antrag 6 wird abgelehnt, Antrag 7 angenommen, Anträge 8, 9, 10, 11 angenommen, 12 desgl.

Anträge 13 und 14:

Abg. **Graepel**: Die Differenz zwischen dem Antrage der Mehrheit und dem der Minderheit, der von ihm mitgeteilt sei, beziehe sich nur auf den §. 3 des Art. 15 des Entwurfs. Nach der Vorlage solle der Schiffsmann, der sich zu spät zum Antritt des Dienstes stelle, wenn das Schiff abgegangen sei, mit der Strafe der Desertion belegt werden, wenn er nicht sofort bei dem Musterungsbeamten Meldung thue und das etwa erhaltene Handgeld zurückgebe. Der Begriff und die Strafe der Desertion sei im Art. 17 gegeben. Wenn die Voraussetzungen der Desertion vorlägen, verstehe es sich von selbst, daß die Strafe des Art. 17 zur Anwendung komme. Die Absicht des Art. 15 §. 3 im Entwurf gehe vielmehr dahin, in dem darin behandelten Falle, auch wenn die Handlung nicht unter den Begriff der Desertion fielle, die Strafe der Desertion eintreten zu lassen. Dies



wolle die Minderheit als ungerecht ausschließen. Es könne sein, daß der Schiffsmann durch rechtzeitig angemeldete Krankheit an dem Antritt des Dienstes verhindert sei und daß das Schiff unterdessen abginge. Gehe dieser Schiffsmann nun nicht sofort zu dem vielleicht entfernt wohnenden Musterungsbeamten und liefere das Handgeld ab, sei es aus Nachlässigkeit oder auch aus Leichtsin, so dürfe man noch nicht die Absicht einer rechtswidrigen Aneignung des Handgeldes annehmen; es genüge eine polizeiliche Strafe und erscheine ungerecht die schwere Strafe der Desertion von Gefängniß bis zu einem Jahre eintreten zu lassen. Die Minderheit wolle daher den Fall des Art. 15 §. 3, wenn in concreto eine Desertion nicht anzunehmen sei, dem des §. 2 gleichstellen.

Antrag 14 wird abgelehnt, 13 angenommen.

Antrag 15 und 16:

Abg. **Sullmann**: Nach Art. 532 des Handelsgesetzbuchs könne der Schiffer den ungehorsamen Schiffsmann, der sich dem Dienste entziehen wolle, zwangsweise zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten. Der Art. 16 des Entwurfs schreibe die Art und Weise, wie dieser Zwang zu realisiren sei, vor; der Schiffer, der durch Vorzeigung des Schiffsdienstbuchs oder der Musterrolle den Abschluß des Dienstvertrages nachweise, solle die zwangsweise Auslieferung des Schiffsmannes an Bord, vorbehältlich gerichtlicher Entscheidung verlangen können. Es sei klar, daß der gewöhnliche Gang des Civilprocesses mit Klage, Ladung, Urtheil und Vollstreckung zu lange dauern, zumal da die Execution selbst gegen den abwesenden Schiffsmann noch einige Tage in Anspruch nehmen könne, wenn bereits ein vollstreckbares Urtheil vorläge. Die Mehrheit trete daher in Uebereinstimmung mit der Vorlage dem Handelsgesetzbuch bei und wolle auf den durch Schiffsdienstbuch und Musterrolle begründeten Antrag sofort die zwangsweise Auslieferung des Schiffsmanns an Bord eintreten lassen.

Die Minderheit halte es in Rücksicht auf den Rechtsschutz des angeblich Ungehorsamen nicht für gerechtfertigt — weder im Prinzip noch für den einzelnen Fall — daß der Beklagte sofort zwangsweise an Bord gebracht werde. In der Regel sei an der Verpflichtung des angeblich Ungehorsamen zum Antritt des Dienstes allerdings nicht zu zweifeln. Aber trotz Dienstbuch und Musterrolle könne der Dienstvertrag wieder aufgehoben sein, es könne ein Irrthum in der Person vorliegen, der nur durch eine gerichtliche Verhandlung aufzuklären sei. Wenn aber der verfolgte Schiffsmann einmal an Bord gebracht sei, ohne rechtskräftige Entscheidung, dann erscheine dessen Rechtsschutz in der That gefährdet. Er habe ein Verfahren zu beantragen, daß sowohl für das Interesse von Schiff und Rheeder, als für die Wahrung der Rechtssicherheit des Schiffsmanns auszureichen scheine. Gegen Vorzeigung des Schiffsdienstbuchs oder der Musterrolle könne der Schiffer eine sofortige zwangsweise Vorführung verlangen, aber nur an das Gericht, das die Sache sofort zu verhandeln eventuell zu entscheiden habe

und zwar, wie vom Ausschuß zu Art. 44 beantragt sei, ohne daß eine Appellation gegen das Erkenntniß die Vollstreckung hemme, so daß also, wenn die Entscheidung zu Gunsten des Schiffers ausfalle, der Schiffsmann sofort an Bord gebracht werde. Werde die Entscheidung verzögert, so sei der angeblich Ungehorsame bis zur Erledigung der Sache gefänglich fest zu halten, falls er nicht vorzöge, sich provisorisch freiwillig an Bord zu begeben. Könne das Schiff auf den Ausfall der gerichtlichen Entscheidung nicht warten, so sei es besser, dem Interesse von Schiff und Rheeder zu genügen, als den Mann der Gewalt des Schiffers zu überlassen.

Uebrigens halte er es für zweckmäßiger, die Art und Weise, wie der Zwang realisirt werden solle, gleich hinter Art. 13, der dem Schiffer das Recht gebe, eine zwangsweise Anhaltung des Schiffsmanns zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu verlangen, zu setzen.

Er beantrage demnach:

den Art. 16 zu streichen und statt dessen zwischen Art. 13 und Art. 14 folgenden Artikel einzuschalten:

§. 1. Der Antrag, einen Schiffsmann zur Erfüllung seiner Pflicht zwangsweise anzuhalten (Art. 13 §. 1, 2), ist bei dem zuständigen Civilgerichte zu stellen. Demselben ist nur stattzugeben, wenn der Abschluß des Dienstvertrags durch Vorzeigung des gehörig ausgefüllten Schiffsdienstbuchs (Art. 10 §. 2) oder der Musterrolle (Art. 11) nachgewiesen wird.

§. 2. Die Vollstreckung des Zwangs erfolgt in der Weise, daß das Gericht einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung der Sache ansetzt, die zwangsweise Vorführung des beklagten Schiffsmanns zu diesem Termine anordnet und danach, wenn der Antrag des Schiffers für begründet erkannt wird, den Schiffsmann zwangsweise an Bord bringen läßt, wenn aber das Erkenntniß nicht sofort abgegeben wird, ihn bis zur Entscheidung gefänglich festhält, es sei denn, daß derselbe vorzieht, sofort vorläufig unter Vorbehalt der Entscheidung, zur Erfüllung der behaupteten Verpflichtungen an Bord gebracht zu werden.

Der Antrag ist unterstützt.

Schluß der Debatte.

Abg. **Graepel** als Berichterstatter der Minderheit: Er empfehle den Antrag der Minderheit auf Streichung des Art. 16; auf die im Bericht genügend erörterten Gründe brauche er nicht zurückzukommen. Der Entwurf habe so ausschließlich das Interesse der Schiffer und Rheeder im Auge, daß der Schiffsmann vollständig rechtlos gestellt werde. Der Vorredner habe insofern nicht Recht, als er annehme, daß der Art. 532 des Handelsgesetzbuchs auf den Art. 13 des Entwurfs sich beziehe, einen Zwang gegen den Schiffsmann



zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit aus dem Dienstvertrag vor Entscheidung der Sache wolle. Nach einer ihm vorliegenden Note zu diesem Artikel gehe die Absicht des Handelsgesetzbuchs nur dahin, für diesen Fall in allen Staaten, auch wo dies als Regel nicht rechtens sei, eine executio ad faciendum anzuordnen. Für uns habe die Bestimmung daher überall keine praktische Bedeutung. Eventuell könne er sich mit dem **Hullmann'schen** Antrage einverstanden erklären, halte indessen eine besondere Bestimmung überall nicht für erforderlich. Bisher habe bei uns dergleichen nicht existirt, in anderen Staaten, wie Bremen, Hamburg und Lübeck, habe man eben so wenig eine solche Vorschrift gehabt, noch in den neuen Entwürfen in Vorschlag gebracht. Unzuträglichkeit müsse der Mangel einer besonderen Bestimmung demnach nicht hervorgerufen haben. Das amtsgerichtliche Verfahren garantire eine hinlängliche Beschleunigung, zumal wenn der Suspensiv-Effekt der Appellation gegen das Erkenntniß erster Instanz ausgeschlossen werde.

**Abg. Strackerjan I.** als Berichterstatter der Mehrheit: Die Bedenken gegen den Entwurf, daß der Schiffsmann begründete Einreden haben könne und ohne deren gerichtliche Erledigung gezwungen werde, an Bord und in See zu gehen, ließen sich allerdings nicht beseitigen. Nach seinen Erfahrungen könne ein Verfahren, wie der Entwurf es vorschlage, oder ein ähnliches nicht entbehrt werden. Es kämen Fälle vor, wo das Schiff segelfertig sei und nicht abfahren könne, weil die Matrosen sich noch im Wirthshaus umhertrieben. Der **Hullmann'sche** Antrag, nach dem sofort ein gerichtlicher Termin, zu dem der angeblich Ungehorsame zwangsweise vorgeführt werde, abzuhalten sei, helfe dem Bedürfnisse ab und genüge auch, um den Schiffsmann gegen Willkür zu schützen. Er persönlich könne sich daher mit diesem Antrage nur einverstanden erklären.

**Präsident:** Die Minderheit beantrage Streichung des Art. 16, der **Abg. Hullmann** ebenfalls, wolle aber etwas Anderes an die Stelle setzen. Er wolle zunächst den Minderheitsantrag auf Streichung des Art. 16 in dem Sinne zur Abstimmung bringen, daß im Fall der Annahme auch der **Hullmann'sche** Antrag erledigt sei.

Antrag 16 wird abgelehnt, der **Hullmann'sche** Antrag wird angenommen, der Antrag 15 ist damit erledigt.

Antrag 17:

**Abg. Graepel:** Für die zweite Lesung behalte er sich eine Redaktionsänderung vor; am Schlusse des beantragten Art. 17 sei vielleicht der §. 1 und die betreffende Stelle des Strafgesetzbuchs zu zitiren.

Antrag 17 wird angenommen.

Antrag 18:

**Abg. Strackerjan II.** zu Art. 18 §. 3: Der Schiffsmann solle, wenn das Schiff innerhalb eines geschützten Hafens liege, nur „in Nothfällen“ schuldig sein, länger als 12

Stunden zu arbeiten. Es sei zweifelhaft, ob diese Bestimmung ausreiche. Nehme man z. B. den Fall, das Schiff sei segelfertig, es wehe ein günstiger Wind und man könne abfahren, wenn die Mannschaft vielleicht noch eine halbe Stunde länger arbeite. Von Nothfällen könne man hier nicht sprechen und doch sei es gewiß wünschenswerth, wenn dieselbe hier angehalten werden könne, länger bei der Arbeit zu bleiben. Er beantrage:

im Art. 18 §. 3 statt „in Nothfällen“ zu setzen „in dringenden Fällen“.

**Abg. Graepel:** Er sei mit diesem Antrage einverstanden — derselbe sei im Ausschuß zur Sprache gekommen, als nicht mehr alle Mitglieder zusammen gewesen; die Mehrheit sei dafür gewesen.

Artikel 18 wird mit dieser Aenderung angenommen, Artikel 19 angenommen.

Antrag 19, 20, 21:

**Abg. Hullmann:** Anstatt des vom Ausschusse vorgeschlagenen §. 4 des Art. 20 beantrage er folgende Fassung:

§. 4. Wenn eine der im §. 2 bezeichneten Handlungen von zwei oder mehreren Personen, welche sich dazu verabredet haben, begangen wird, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 8 Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Gefängniß nicht unter 6 Monaten ein.

§. 5. Haben zwei oder mehrere Personen sich verabredet, eine der im §. 2 bezeichneten Handlungen zu begehen, ohne daß es schon zum Beginne dieser Handlungen gekommen ist, so sind dieselben mit Gefängniß bis zu 5 Jahren zu bestrafen.

Die Gründe dieses Antrags beruhten wesentlich darauf, daß der §. 4, wie er vom Ausschuß vorgeschlagen sei, einige technische Ausdrücke in anderem Sinne gebrauche, als das bürgerliche Strafgesetzbuch und auch in den Strafbestimmungen von letzterem abweiche. Der Ausschußantrag unterscheide zwischen Anstiftern und Theilnehmern und normire gesetzlich die Strafe verschieden. Das Strafgesetzbuch habe, außer vielleicht in einer Stelle, das Wort Theilnehmer nicht in dem Sinne, in dem es hier gebraucht sei, für Mitthäter. Im Strafgesetzbuch nehme der Theilnehmer bei der That gewissermaßen einen zweiten Rang ein, er unterscheide sich von Urheber, sofern er diesen durch Veredung, Hülfeleistung nur unterstützt habe. Bei dem Verbrechen der Meuterei sei der Begriff „Theilnehmer“ im Strafgesetzbuch vielleicht wie hier gefaßt, die anderen im Bericht angezogenen Artikel paßten nicht, den Sprachgebrauch des Ausschusses als einen im Strafgesetzbuch vorkommenden zu rechtfertigen, da in demselben das „Theilnehmen“ und „Stiften“ zum Begriff, zum Thatbestand des besonderen Verbrechens gehöre.

Das Strafgesetzbuch überlasse ferner die Strafzumessung für den einzelnen Fall ganz dem Ermessen des Richters, ohne



zwischen dem Anstifter und anderen Miturhebern zu unterscheiden. Die vom Bericht angezogenen Artikel enthielten in dieser Hinsicht keine Ausnahme — es wären die Fälle der strafbaren Verbindung, und hier ständen sich die Theilnahme (Mitgliedschaft) an einer solchen Verbindung und die Vorstandschaft gegenüber. Stifter, Vorsteher, Beamter einer verbötenen Verbindung zu sein sei ein selbstständiges Verbrechen, schwerer als das der bloßen Mitgliedschaft. In dem militärischen Strafgesetzbuch komme allerdings ein ähnlicher Sprachgebrauch vor wie der, dessen sich der Ausschuss bediene. Diese Terminologie des Ausschusses, Theilnehmer für Miturheber, könne Zweifel erregen, ob die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs auf Art. 20 des Entwurfs anzuwenden seien, weil ersteres den Ausdruck in anderem Sinne gebrauche.

Der §. 4 b des Entwurfs lasse zweifelhaft, was mit den Worten „wenn die Handlungen nicht zur Ausführung gekommen“ gesagt werden solle. Er stimme dem Ausschuss bei, daß hierin wie in Art. 60 des Strafgesetzbuchs eine Strafe für die bloße Verabredung bestimmt sein solle. Ein scrupulöser Ausleger könnte aber den Ausdruck auf den Versuch beziehen, der schon nach §. 4 a strafbar sei.

Die von ihm beantragte Fassung unterscheide nicht zwischen dem Anstifter und Miturheber, das eine höchste Strafmaß käme dann auf 8 Jahre Zuchthaus, als Minimum ergebe sich von selbst 2 Jahre Zuchthaus. Für den Fall, daß mildernde Umstände angenommen würden, habe er 6 Monate Gefängniß aufgenommen. Als Minimum sei dies bei dem so schweren Verbrechen nicht zu hoch und wäre auch seines Wissens, wo Zuchthausstrafe angedroht sei, bei mildernden Umständen keine Strafbestimmung niedriger. Er bemerke, daß der Wortlaut des §. 5 sich genau an Art. 60 des Strafgesetzbuchs anschliesse.

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. **Gräpel**: Auch er habe die von dem Vorredner geltend gemachten Zweifel gehegt und im Ausschusse erörtert, habe aber geglaubt, dieselben fallen lassen zu dürfen, weil die übrigen Mitglieder des Ausschusses, mit dem Schiffahrtswesen mehr vertraut als er, in dieser Beziehung auf den Entwurf Werth gelegt hätten. Daß der angewandte Gebrauch von „Theilnehmer“ nicht dem Art. 30 des Strafgesetzbuchs entspreche, sei richtig, indessen kenne das Strafgesetzbuch den Sprachgebrauch des Entwurfs doch auch und gerade in einem ähnlichen Falle, bei der Meuterei im Gefangenhause, wo Gefängniß gegen die „Theilnehmer“ im Sinne von „Miturheber“ nicht unter 6 Monaten angedroht sei.

Was die Bezugnahme auf Art. 95 und 96 betreffe für die Statuirung einer höheren Strafe rücksichtlich der Anstifter, so habe damit nicht gesagt sein sollen, daß es sich in den zitierten Stellen um Anstifter in demselben Sinne handele, wie sie im vorliegenden Art. 20 vorkämen, sondern man habe nur ein Beispiel anführen wollen, daß auch sonst eine besondere Klasse von Miturhebern strenger bestraft werde. Persönlich

habe er gegen den Hüllmann'schen Antrag Nichts, halte aber auch die Fassung des Ausschusses für unbedenklich.

Der Antrag des Abg. Hüllmann wird abgelehnt, die Ausschussanträge 19—23 werden angenommen.

Antrag 24:

Abg. **Gräpel**: Zu Art. 21 habe er die Stellung eines Ausschussantrages vergessen und beantrage nunmehr:

in §. 3 hinter „sofort“ einzuschalten: „an das nächste Amt oder“, dagegen die Worte „oder dessen Vertreter“ zu streichen.

Im §. 2 behalte er sich eine veränderte Redaktion vor; statt „verhaften“ werde es heißen müssen „vorläufig festnehmen“. Verhaftung geschehe auf gerichtliche Verfügung.

Der Art. 21 wird mit der nachträglich beantragten Aenderung angenommen.

Abg. **Strackerjan II.** zu Art. 27: Wenn die Rückreise nicht im Heimathshafen endete, habe der Schiffsmann die Wahl zwischen freier Rückbeförderung und einem Abstandsgelde, das im §. 5 je nach dem Orte der Entlassung auf die Dauer von 2, 3 und 4 Monaten normirt sei. Diese Bestimmung sei aus der Bremer Verordnung entnommen, die sich aber auf den Fall beziehe, wenn die Entlassung ohne rechtlichen Grund erfolge. Dieser Fall sei in den Artikeln 32 und 33 vorgesehen. Die Scala des §. 5 passe nicht zu den übrigen Bestimmungen des Art. 27, nach denen die Rückreise nur im Canal, oder zwischen Canal und Elbe endigen könne. Nach §. 2 könne also der §. 5 nie zur Anwendung kommen. Er beantrage, den §. 5 zu streichen, wie dies auch in dem Bremer Entwurf geschehen sei. Nach dem Handelsgesetzbuch sei eine entsprechende Vergütung zu gewähren; sei eine gütliche Vereinbarung nicht zu erreichen, so müsse über den Betrag der Consul, vorbehaltlich des Rechtsweges, entscheiden.

Der Abg. Gräpel erklärt sich mit der Streichung einverstanden und wird der Antrag des Abg. Strackerjan II. angenommen.

Abg. **Strackerjan II.** zu Art. 28: Im §. 2 heiße es: „Geht das Schiff in dem letzten Falle nach einem anderen, als dem Heimathshafen, so ist dem Schiffsmann bei Entlassung in dem Bestimmungshafen außer der verdienten Gage freie Rückbeförderung nach dem Heimathshafen des Schiffs nebst Fortbezug der Gage während der Reise zu gewähren oder nach seiner Wahl eine entsprechende Vergütung“. Ganz dieselbe Bestimmung, aber in andern Worten, enthalte der Art. 27 §. 3 verbis: „Endet die Rückreise nicht in dem Heimathshafen, so hat der Schiffsmann Anspruch auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Gage während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung“. Die Wiederholung derselben Bestimmung in verschiedener Fassung könne zu dem Zweifel Veranlassung geben, der Art. 28 wolle etwas Neues verordnen und empfehle sich daher statt des verlesenen Passus im Art. 28 die Bezugnahme auf Art. 27 §. 3.



Er beantrage:

im zweiten Satz werde statt der Worte: „Heimathshafen, so ist dem Schiffsmann u. s. w. bis — entsprechende Vergütung“ werde gesetzt: „Heimathshafen, so kommt die Bestimmung des Art. 27 §. 3 zur Anwendung“.

Die Artikel 22—29 incl. mit den vom Abg. **Strackerjan** II. beantragten Aenderungen werden angenommen.

Anträge 25 und 26:

Abg. **Brader**: Er empfehle den von der Minderheit beantragten Zusatz; derselbe sei der Bremer Verordnung entnommen und solle man den dort gemachten Erfahrungen folgen.

Antrag 26 wird angenommen.

Antrag 27:

Abg. **Strackerjan** II.: Nach Art. 31 §. 3 erlösche der Anspruch auf freie Zurückbeförderung oder auf eine entsprechende Vergütung, wenn der Mannschaft mit Genehmigung des Consuls eine entsprechende Feuer auf einem nach dem Reviere, wo er geheuert worden ist, bestimmten deutschen Schiffe nachgewiesen werde. Diese Fassung könne unter Umständen die Nachweisung sehr erschweren; namentlich in den Ostindischen Gewässern seien die Schiffe vielfältig nach England oder nach einem Hafen zwischen Havre und Hamburg bestimmt. Andere Gesetze, namentlich das Bremer, sowie der Bremer und Hamburger Entwurf gestatteten auch den Nachweis einer Feuer auf solchem Schiffe. Dies trete nicht in Widerspruch mit dem Handelsgesetzbuch, es werde sogar noch mehr als freie Zurückbeförderung gewährt, indem dem Schiffsmann zugleich Gelegenheit geboten werde, etwas zu verdienen. Selbstredend müßte von dem Bestimmungshafen des Schiffes, auf dem die Feuer nachgewiesen sei, freie Weiterbeförderung nach dem Hafen, wo der Mann geheuert sei, geleistet werden.

Er beantrage:

statt der Worte: „Feuer auf einem zc. nachgewiesen wird“ werde gesetzt: „Feuer auf einem, nach einem Hafen Großbritanniens oder des Contingents zwischen Havre und Hamburg, beide Häfen eingeschlossen, bestimmten deutschen Schiffe nachgewiesen und eine entsprechende Vergütung für die weitere Zurückbeförderung (§. 2) gewährt wird.“

Der Antrag ist unterstützt, der Abg. **Gräpel** erklärt sich mit demselben einverstanden.

Der Antrag wird angenommen.

Antrag 28:

Abg. **Gräpel**: Nach der Beschlußfassung zum vorigen Artikel beziehe sich das Zitat im Art. 32 nunmehr auf den veränderten §. 3 des Art. 31.

Antrag 27 und 28 angenommen, 29 desgl., 30 bis 34 ebenfalls.

Antrag 35:

Abg. **Selkman** II.: Der Art. 44 §. 1 des Ent-

wurfes statuiren eine Ausnahme von den gewöhnlichen Kompetenzverhältnissen, indem die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Schiffer oder Rheeder und der Schiffsmannschaft über Ansprüche aus dem Schiffsdienstverhältnisse, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, den Amtsgerichten zugewiesen werde. Der Grund dieser Ausnahme beruhe in der Natur des Verhältnisses, wonach ein umständliches Verfahren abgeschnitten werden sollte; ein solches sei namentlich deshalb nachtheilig, weil der Schiffsmann keine Zeit habe, auf den Ausgang eines lang aussehenden Prozesses zu warten. Die Gründe, welche für die Ausnahme sprächen, fielen aber weg, wenn der Anspruch erst lange nach Beendigung des Dienstverhältnisses gerichtlich geltend gemacht werde. Habe der angeblich in seinem Recht Verletzte 12 Monate mit Anstellung der Klage gewartet, dann sei kein Grund vorhanden, nicht die Regel der bürgerlichen Prozeßordnung eintreten zu lassen, nach der das Amtsgericht nur bei einem Streitgegenstand bis zu 75 Thlr. entscheiden könne. Er halte es daher für richtiger, den Entwurf stehen zu lassen und nicht die Beschränkung der Kompetenzerweiterung auf eine bestimmte Zeit zu streichen.

Abg. **Gräpel**: Einen Grund, die Kompetenz der Amtsgerichte in diesen Sachen auf eine bestimmte Zeit zu beschränken, sehe er nicht ein; der frühere Entwurf hätte eine derartige Beschränkung nicht enthalten. Auch das Gewerbegesetz enthalte die Kompetenzerweiterung des Amtsgerichts ohne Rücksicht auf den Betrag des Streitgegenstandes und ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit der Geltendmachung des Anspruchs nach Auflösung des Verhältnisses. Unzweckmäßig sei die Beschränkung auf die Zeit von 12 Monaten nach Auflösung des Dienstverhältnisses namentlich deshalb, weil sie leicht zu Weiterungen führe, indem in jedem Falle untersucht werden müßte, ob der Zeitraum bereits verfloßen sei oder nicht.

Schluß der Debatte.

Der Abg. **Selkman** II. bittet ums Wort, der Schluß wird wieder aufgehoben.

Abg. **Selkman** II.: Gestatte man die Entscheidung der Amtsgerichte unabhängig von der Zeit der Geltendmachung des Anspruchs, dann entstehe namentlich die Frage, ob es angemessen sei, dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schiff oder der Heimathshafen des Schiffes liege, wie im §. 2 geschehe, für competent zu erklären. Werde der Anspruch in ziemlich naher Zeit geltend gemacht, dann sei diese Bestimmung am Platze, nach Ablauf von 12 Monaten, wo Parteien vielleicht in ganz andern Verhältnissen lebten, sei es nicht angebracht, den Kläger jenes, dem Beklagten nun vielleicht höchst unbequem gelegene, Gericht aufsuchen zu lassen. Werde daher die Zeitbestimmung im §. 1 gestrichen, so müsse man auch jene Bestimmung des §. 2 fallen lassen. Er müsse dabei bleiben, es rechtfertige sich nicht, die Ausnahme weiter auszu-



dehnen, als die Natur des Verhältnisses dies erforderlich mache.

Die angezogene Analogie des Gewerbegesetzes passe nicht, Schiffer und Schiffsmann seien stets unterwegs und sei daher namentlich die dauernde Competenz des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Heimathshafen liege, unzweckmäßig. Die Competenz des Amtsgerichtes 12 Monate nach Auflösung des Dienstverhältnisses dauern zu lassen, genüge allen Anforderungen der Zweckmäßigkeit; die Idee des Art. 44 sei mehr, unmittelbar nach Auflösung des Verhältnisses alle Weiterungen abzuschneiden.

Abg. **Muffel**: Er sei für die Streichung der Beschränkung. Eine fernere Analogie für die Competenz des Amtsgerichtes in einer Classe von Fällen ohne Zeitbeschränkung böte die Gesindeordnung. Der vom Vorredner zuletzt angeführte Grund gehe zu weit; darnach müßte schon nach kürzerer Zeit die regelmäßige Competenz eintreten. Er halte die Beschränkung der Competenz auf 12 Monate nach Auflösung des Verhältnisses für inkorrekt, da die Natur der Forderung sich nicht ändere.

Abg. **Strackerjan III.**: Die vom Vorredner geltend gemachte zweite Analogie der Gesindeordnung beruhe auf einem Irrthum; dies Gesetz enthalte gerade eine Zeitbeschränkung für die amtsgerichtliche Competenz, indem es verlange, daß der Anspruch innerhalb 6 Monaten nach Auflösung des Dienstverhältnisses geltend gemacht werde. Demungeachtet stimme er dem Ausschuß bei; es sei kein Grund, den Schiffer nach 12 Monaten mit seiner Klage an das Obergericht zu verweisen, die er nach 11 Monaten beim Amtsgerichte hätte geltend machen können. Sehe man die Bestimmung als eine Erleichterung, eine Wohlthat an, und das sollte sie doch sein, so würde diese Wohlthat durch eine Reise, die recht wohl 12 Monate und länger dauern könne, verloren gehen.

Abg. **Strackerjan II.**: Gegen den Abg. Selkman II. wolle er nur auf Art. 455 des Handelsgesetzbuchs verweisen, wornach der Rheder wegen jeden Anspruches, ohne Unterschied, ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht hafte, vor dem Gerichte des Heimathshafens belangt werden könne.

Antrag 35 angenommen, 36, 37 angenommen, 38 angenommen, 39 angenommen, 40 angenommen, 41 angenommen und ist damit die erste Lesung des Entwurfs beendet.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für die, die Verwaltung betreffenden Vorlagen, über die Gesekentwürfe, betreffend die durch die Landesherrliche Verordnung vom 1. August 1786 gegründete Ersparungskasse und die Errichtung von Ersparungskassen durch Gemeinden. — Berichterstatter Abg. Selkman II.

1) betr. die durch Landesherrliche Verordnung vom 1. August 1786 gegründete Ersparungskasse.

Antrag 1 angenommen, 2 desgl., 3 desgl., 4 desgl., 5 desgl.

Antrag 6:

Abg. **Brader**: Nach §. 2 erhalte der Verwalter die Rechte und Pflichten eines Civilstaatsdieners; ob er dadurch auch Anspruch auf Pension erhalte? und wenn dies der Fall sei, ob die Pension der Cassé oder dem Staat zur Last falle? Er sei der Ansicht, daß die Pension so gut wie der Gehalt von der Ersparungskasse zu tragen sein würde.

Abg. **Selkman II.**: Daß der Verwalter pensionsberechtigt sei, da er die Rechte eines Civilstaatsdieners haben solle, erscheine als eben so unzweifelhaft, wie, daß er die Pension aus der Ersparungskasse bezöge. Einer besonderen Bestimmung in diesem Sinne bedürfe es so wenig, wie bei der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse, aus deren gesetzlicher Beordnung der vorliegende Passus wörtlich entnommen sei. Seines Wissens bezöge ein Beamter schon jetzt die Pension aus der Ersparungskasse.

Abg. **Brader**: Er habe nur seine Zweifel anregen wollen, durch diese Aufklärung sei er vollständig beruhigt.

Antrag 6 wird angenommen, 7 desgl.

Antrag 8:

Regierungscommissär **Buchholz**: In der vorliegenden Prinzipienfrage habe die Staatsregierung gewünscht, daß der Ausschuß ihrer Auffassung beitrete. Die Staatsregierung halte durch die dem Gesekentwurf gegebene Grundlage die Sicherheit der Einleger, sowie die sonstigen dabei in Betracht kommenden Rücksichten und nach wie vor auch ohne Garantie des Staates für vollständig gewahrt; der Ausschuß sei nun anderer Ansicht. In Betreff der Ansicht der Staatsregierung genüge die Verweisung auf die ausführlichen Motive, und es wolle die Staatsregierung den Beschluß des Landtags lediglich abwarten.

Abg. **Brader**: Nach seinem Standpunkt zu der vorliegenden Frage müsse er sich für den Entwurf aussprechen.

Die Ersparungskasse sei im Jahre 1786 gleichzeitig mit der Organisation des Armenwesens ins Leben gerufen; das Institut habe zur Abwendung der Armuth dienen sollen, von der Ausdehnung, die dasselbe jetzt gewonnen, habe man damals keine Ahnung gehabt. Die jetzigen Einleger seien nicht die Leute, die man bei der Gründung der Kasse im Auge gehabt habe, daher rühre die große Zunahme. Der Staat dürfe nicht die Garantie für die Zahlung eines Instituts übernehmen, das auf viele Millionen anwachsen könnte. Die Einleger müßten sich selbst überlegen, ob der Reservefonds, die controllirte Verwaltung ihnen genügende Sicherheit böte; hielten sie sich für gefährdet, so könnten sie ihr Geld anderweitig unterbringen. Wie in den Motiven gesagt sei, garantire kein Staat für eine derartige Kasse. Er habe zwar nicht die Befürchtung, daß der Staat in die Lage kommen würde, zahlen zu müssen; die Kasse selbst böte eben eine große Sicherheit, mehr wie manches ähnliche Institut, dessen Verwaltung nicht von den Staatsbehörden controllirt werde. Jedenfalls übernehme man aber durch eine solche Garantie eine große Verantwortung; es könne





eine Zeit kommen, wo es die bedenklichsten Folgen haben könnte, wenn der Staatscredit auch nur leise angezweifelt werde. Mit dem Credit sei es aber eine eigene Sache; wenn einmal die Einleger stark zur Auszahlung sich andrängten, so daß die Kasse, wenn auch nur augenblicklich, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen könnte, und der garantirende Staat der von den Einlegern sofort in Anspruch genommen werde, müßte die Zahlungen auch nur aufschieben, so könne der Credit dadurch einen gefährlichen Stoß erhalten. Er sei gewiß zu Opfern im Interesse des kleinen Mannes bereit; aber die Uebnahme einer solchen Garantie sei durchaus überflüssig, da die Kasse ohnehin genügende Sicherheit böte. Er empfehle die Ablehnung des Ausschufsantrags.

**Abg. Ahlhorn:** Er sei mit dem Vorredner nicht einverstanden. Nach seiner Auffassung sei die Ersparungskasse vielleicht das beste und nützlichste Institut im ganzen Herzogthum. Dies müsse man aufrecht erhalten, und zwar, wie es jetzt bestehe, unter Garantie des Staates. Die Befürchtungen des Vorredners, daß bei einem plötzlichen Andrang die Kasse periodisch den Einlegern nicht genügen könne und dem Staate aus seiner Garantie Verlegenheit entstehen könne, theile er nicht; ihm scheine das Institut durchaus sicher. Er könne sich mit der Motivirung des Ausschusses ganz einverstanden erklären; entweder Staatsgarantie oder ein reines Privatinstitut ohne Controlle des Staates und Verfügungsrecht über die Ueberschüsse. Auf dem Grunde der Staatsgarantie sei das Institut von seinem früheren und jetzigen Vorstande groß gezogen, die Entziehung dieser Garantie würde demselben einen höchst empfindlichen Stoß geben. Die Annahme des Entwurfs werde er im Interesse seiner Gegend und im Interesse des Instituts, dessen Gedeihen ihm sehr am Herzen liege, höchst bedauern müssen.

**Abg. Nussell:** Er glaube, er interessire sich für die Ersparungskasse eben so lebhaft wie der Vorredner und finde es doch unbedenklich, die Staatsgarantie nicht zu gewähren. Die Garantie des Institutes böten die Reservefonds und die Aufsicht der Staatsbehörden. Wenn er der Ansicht wäre, dasselbe würde durch Annahme des Entwurfs leiden, dann würde er entschieden dem Ausschusse zustimmen. Die Vortheile einer staatlichen Aufsicht und eines so bedeutenden Reservefonds würden bei andern Instituten nicht geboten, daher sei nicht zu befürchten, daß die Leute ihre Ersparnisse anderweitig unterbrächten. Die Gefahr für den Staat aus der Uebnahme der Haft sei darum so groß, weil es sich um eine Garantie von unbestimmtem Betrage handele. Man könne zur Zeit gar nicht beurtheilen, zu welchen Summen der Betrag der Einlagen und damit der Umfang der staatlichen Verbindlichkeit erwachsen könne. Schon jetzt belaufe sich das Gesamtcapital auf etwa  $1\frac{1}{4}$  Millionen — in Jahren könnten daraus vielleicht mehrere Millionen werden. Auch für die Wittwen- und Waisenkasse, die auch ein Capital über eine Million besitze, habe der Staat die Haft übernommen. Es sei bekannt, daß

Nichts so sehr den Credit erschöpfe, als Bürgschaften für ungewisse Summen. Habe man doch gerade aus diesem Grunde dem Vormunde das Recht gegeben, den Betrag des Pupillarvermögens beim Ingrossate bemerken zu lassen. Wenn man glaube, die Einleger seien ohne Staatsgarantie nicht vollständig sicher gestellt, so möge man den Reservefonds erhöhen; nicht aber unnöthiger Weise durch solche Haft den Staatscredit schwächen. In vielleicht nicht ferner Zeit werde man Gelegenheit haben, zu sehen, wie sehr man durch derartige Bürgschaften den Credit schwäche. Diejenigen, die dem Staate leihen sollten, würden nicht verfehlen, auf derartige vom Staat übernommene Verpflichtungen Rücksicht zu nehmen.

**Abg. Brader:** Dem Abg. Ahlhorn müsse er entgegengetreten, es ständen hier eben Ansichten gegenüber und keiner sei competent zu entscheiden, welche die richtige sei. Er sei sehr dafür, daß die Ersparungskasse nach wie vor gedeihe und glaube auch, daß sie in erfreulicher Weise fortbestehen könne und werde, wenn auch der Staat nicht hafte. Ungerne würde er es aber sehen, wenn der Staat überflüssigerweise eine so große, weitgehende Verpflichtung übernehme. Ein Reservefonds von 10% böte hinreichende Garantie und werde ohne Bürgschaft des Staates das auf sicherer Grundlage beruhende Institut nach wie vor seinen Segen über das Land verbreiten. Der Staat möge fortfahren, die Verwaltung zu controlliren und die Ueberschüsse verwenden — auf letzteres werde er selbst gerne verzichten und dies den Einlegern überlassen, wenn er damit die Staatsgarantie abwenden könnte.

**Abg. Selkmann II.:** Die Vorredner, die gegen den Ausschufsantrag gesprochen, hätten auf die Folgen desselben für den Staatscredit hingewiesen; namentlich der Abg. Brader lege Gewicht darauf, daß schon bei vorübergehender Zahlungsunfähigkeit der Kasse dem Staat Verlegenheiten erwachsen könnten. Diese Bemerkung beruhe auf einem Mißverständnis des Beantragten. Daß die Einleger plötzlich andrängten, so daß die Kasse sie nicht befriedigen könne und daß sodann wider Vermuthen der Staat in Anspruch genommen werde, der, zu einer solchen Ausgabe nicht gerüstet, die Zahlung aufschieben müsse und seinen Credit untergrabe: ein solcher Fall könne nach der vom Ausschusse beantragten Bestimmung nicht eintreten. Der Staat hafte nicht dafür, daß die Kasse an den Fälligkeitsterminen zahle, eine solche Garantie würde allerdings Verlegenheit bereiten können, aber das wolle man auch nicht, wie der Bericht weitläufig ausführte. Die Zahlungsverbindlichkeit des Staates trete erst ein, wenn die Ersparungskasse nicht zahlen könne und ihr ganzes Vermögen erschöpft sei. Dann müsse der Staat das Defizit decken. Bis das ganze Vermögen der Kasse realisirt sei, könne der Staat nicht in Anspruch genommen werden; eine vorübergehende Insolvenz der Kasse affizire ihn also nicht. Sollte sich aber das Unglück ereignen, daß nach der Realisirung des Gesamtvermögens ein Rest der Anlagen ungedeckt bleibe, dann werde der Staat dies lange vorausgesehen und Mittel und Wege gefunden

haben, seiner Verbindlichkeit sofort nachzukommen. Uebrigens setze der Abg. Brader selbst voraus, daß dieser Fall nicht eintreten werde, halte vielmehr einen Reservefonds von 10% durchaus für genügend; dann sei mit Uebernahme der Garantie aber auch keine Gefahr verbunden. Wenn das aber nicht der Fall sei, dann verdiene der Ausschufsantrag gewiß den Vorzug, weil überall die Garantie des Staates, der Gemeinden oder Bezirke zur Befestigung des vollsten Vertrauens für sehr wünschenswerth gehalten werde. Man solle sich nur nicht an dem Worte Staatsgarantie stoßen. Das Großherzogthum übernehme keine Garantie, sondern nur die Provinz Oldenburg; hätten wir noch die Kreiseintheilung und in diesen Ersparungskassen, so würde es eine Garantie der Kreise sein. Daher sei auch auf die Bemerkung in den Motiven kein Gewicht zu legen, daß nirgends eine Staatsgarantie für derartige Institute bestände. In ganz Preußen würde keine Ersparungskasse gebildet, für die nicht Gemeinden oder Kreise garantirten; ein großer Preussischer Kreis und das Herzogthum Oldenburg, das mache keinen Unterschied. 1838 sei es in Preußen bestimmt und 1854 vom Ministerium ausdrücklich ausgesprochen, daß die Garantieleistung Bedingung der Begründung von Ersparungskassen sein müsse. Was eine Praxis von 16 Jahren in der Monarchie als im Interesse der Ersparungskassen für nothwendig erkannt habe, das könne nicht so bedenklich sein, namentlich nicht, wenn man in Betracht zöge, daß nur die Deckung des Restes der Einlagen, der nach vollständiger Erschöpfung des Vermögens der Klasse als Defizit sich herausstelle, garantirt werde.

Wenn der Abg. Russell meine, daß schon die Haftung für eine unbestimmte Summe, die im Lauf der Jahre auf 3—4,000,000 anwachsen könne, den Staatscredit untergraben werde, so würde er (Redner) einen solchen Anwachs als ein freudiges Ereigniß begrüßen, als einen Vortheil, zu dessen Erreichung durch die Staatsgarantie auch nur etwas beigetragen zu haben, keine Gefahr zu groß sei. Wenn übrigens der Staatscredit in größerem Umfang in Anspruch genommen werden sollte, dann werde Jeder, der sein Geld sicher anlegen wolle, sich genau nach den Verhältnissen erkundigen und wenn er erführe, daß die Ersparungskasse, für die der Staat eine Haftpflicht übernommen habe, einen Reservefonds von 10% besitze, so werde eine solche Garantie das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit des Staates nicht alteriren.

Die Abgg. Brader und Russell glaubten nicht, daß eine Haft des Staates erforderlich sei, sie seien überzeugt, daß die Benutzung nicht geringer werden würde, wenn ausdrücklich ausgesprochen werde, der Staat garantire die Rückzahlung nicht. Der Ausschuf sei vom Gegentheil überzeugt; überzeugende Gründe könne keine Ansicht für sich vorbringen. Wohl aber könnte der Ausschuf für seine Ueberzeugung die vielfach gehörte Aeußerung von Einlegern ins Gewicht legen: sie brächten das Geld zur Ersparungskasse, denn da haste ihnen für die Sicherheit der Staat. Wissenschaftliche Autoritäten,

namentlich Rau, erklärten es für äußerst wünschenswerth, daß Gemeinden oder andere Corporationen eine Gewährleistung übernehmen, weil diese Klassen für eine Klasse von Leuten bestimmt seien, die nicht in der Lage seien, die Garantie, die in der Einrichtung des Instituts geboten werde, genügend zu schätzen und deren unbedingtes Vertrauen bei dem Argwohnen sie bei dem Anlegen des Geldes an den Tag zu legen pflegten, in anderer Weise zu gewinnen sei. Der Staat besitze dies volle Vertrauen der im Kleinen erwerbenden Klasse, seine Garantie sei eine wünschenswerthe, ja nothwendige Grundlage zum gedeihlichen Fortbestehen des Instituts. Es genüge aber eine in der Weise beschränkte Garantie, wie sie der Ausschuf beantrage; diese solle man annehmen.

**Abg. Pancraz:** Gegen den Ausschufsantrag sei auf die Gefahr aufmerksam gemacht, die für den Staat aus einer solchen Garantie entstehen könnte; dabei sei man von einer falschen Auffassung der vom Ausschuf beantragten Garantie ausgegangen. Er habe dies berichtigen wollen, könne aber nach den gründlichen Ausführungen des Vorredners auf das Wort verzichten.

**Abg. Russell:** Der Staat gehe immerhin eine Verpflichtung ein, eine unbestimmte Bürgschaft; und es werde heißen, man könne nicht absehen, wie weit dieselbe reichen würde, und gerade dies schade dem Credit. Ueberzeuge man sich, daß bei dem großen Reservefonds keine Gefahr vorhanden sei, so wäre es überflüssig, noch größere Sicherheit zu bieten. Etwas Ueberflüssiges solle man aber nicht einführen. Er glaube, daß die Einleger auch ohne Haft des Staates nach wie vor kommen würden und habe für diese Ansicht gute Gründe. Die Cassé habe aber großen Personal- und Realcredit; wo eine solche Controлле herrsche, wo so bedeutende Reservefonds vorhanden wären, da werde genügende Sicherheit geboten und die Sparer, die ihre kleinen Capitalien nirgends so bequem und sicher unterbringen könnten, würden sich von der Cassé nicht abwenden. Er sei gegen die Garantie des Staates, weil sie überflüssig sei und nachtheilig werden könnte.

**Abg. Ahlhorn:** Auch er könne auf das Wort verzichten; er wolle nur hervorheben, daß er noch einen Schritt weiter gehe, als der Ausschuf. Wenn ein Defizit entstände, so werde er kein Bedenken tragen, den Ersatz aus der Staatscassé zu bewilligen, selbst wenn eine rechtliche Verpflichtung des Staates zur Deckung der Forderungen nicht vorläge. Jedenfalls würde der Staat moralisch verpflichtet sein, den Einlegern den sauer verdienten, bei Kleinen ersparten Nothpfennig zu ersetzen, den sie in einer von ihm begründeten und unter seiner Controлле verwalteten Cassé angelegt und verloren hätten. Bei dem Abg. Russell falle ihm auf, daß derselbe hier die Staatsgarantie bekämpfe, die er bei der Wittven-Cassé so unbedenklich gehalten hätte. Was die Wirkung betreffe, die die Aufhebung der Staatsgarantie haben werde, so könne er versichern, daß er schon jetzt von kleinen Leuten gefragt sei,



wie es damit stände. Es sei, um das Vertrauen der Leute zu erhalten, das zum segensreichen Fortbestand des Instituts erforderlich sei, auf die Beibehaltung der Staatsgarantie das größte Gewicht zu legen.

Schluß der Debatte.

Abg. **Selkman II.** als Berichterstatter: Er habe vorhin sehr bestimmt hervorgehoben, daß die Klasse für kleine Leute bestimmt sei, die nicht in der Lage wären, zu prüfen, welche Garantie die innere Einrichtung des Instituts böte und daß aus diesem Grunde die Wissenschaft, um das Vertrauen dieser Klasse zu erwerben, die Garantie seitens einer Corporation, an deren Solvenz kein Zweifel aufkomme, für erforderlich halte. Der Abg. **Russell** habe sich nun wieder darauf berufen, daß die Gewährung einer ferneren Sicherheit als die bestehende der kontrollirten Verwaltung und des großen Reservefonds überflüssig sei und dabei ganz unberücksichtigt gelassen, daß es sich nicht um Geschäftsleute, sondern um die ärmste und ungebildetste Klasse der Bevölkerung handele. Bei dieser wirke das Wort „der Staat haftet uns.“ Wenn der Abg. **Russell** ferner geltend mache, daß die Sparer sonst nirgends eine größere Sicherheit fänden und sich daher auch ohne Staatsgarantie nach wie vor an die Cassen wenden würden, so habe er eben unberücksichtigt gelassen, daß sie ihre kleinen Summen todt liegen lassen würden. Die Erfahrung habe aber gelehrt, daß den Leuten Summen, die sie ungenutzt liegen hätten, leicht zu unnötigen, ja schädlichen Ausgaben durch die Finger gingen. Die Staatsgarantie solle sie antreiben, die kleinen Ersparnisse nicht unbenutzt liegen zu lassen. Im Interesse der kleinen Leute, für die das ganze Institut ins Leben gerufen und die heilsamste Wirkung geübt habe, empfehle er den Antrag des Ausschusses.

Der Abg. **Russell** erhält das Wort zu einer persönlichen Bemerkung hinsichtlich der Aeußerung des Abg. **Ahlhorn** über seine Stellung zur Frage wegen der Staatsgarantie für die Wittwenkasse: Die Wittwenkasse sei mit der Ersparungskasse in dieser Beziehung nicht auf eine Stufe zu stellen; erstere sei ein Zwangsinstitut, dem man sich oft gern genug entziehen würde.

**Präsident:** Er könne nicht umhin, zu bemerken, daß das keine persönliche Bemerkung sei.

Der Ausschufsantrag wird mit großer Mehrheit angenommen.

Die Anträge 9—13 werden angenommen.

Antrag 14:

Abg. **Selkman II.:** Er sei darauf aufmerksam gemacht, daß ohne einen Zusatz das Gutschreiben der Zinsen als verzinsliches Capital vielleicht die umständliche Einsendung des Einlegebuchs erfordern würde. Er habe mit mehreren Mitgliedern des Ausschusses Rücksprache genommen und beantrage mit deren Einverständnis:

hinter: „Zinsen werden“ einzufügen: „auf dem bei der Cassen geführten Conto des Einlegers“ und dem

§. 5 nachzuführen: „Einer Production des Einlegebuchs zum Zwecke der Hinzuschreibung bedarf es nicht.“

Hiernach würden die Zinsen ohne Einsendung des Einlegebuchs auf dem Cassenconto gutgeschrieben und wieder verzinst. Dies Verfahren genüge vollständig; der Einleger könne sich die Zinsen selbst ansrechnen und wenn er es wünsche, gelegentlich gutschreiben lassen.

Abg. **Ahlhorn:** Die neue Bestimmung der Verzinsung der Zinsen ohne besonderen Antrag sei gewiß sehr praktisch; der Ausfall von 1700 Thlr. werde durch vermehrte Einlagen leicht gedeckt werden. Der soeben beantragte Passus erscheine ihm ebenfalls sehr annehmbar.

Der Antrag 14 wird mit der vom Abg. **Selkman II.** vorgeschlagenen Aenderung angenommen.

Antrag 15:

Abg. **Ahlhorn:** Die Fassung des §. 1 sei ihm etwas aufgefallen; man sehe nicht, ob Derjenige, der über 50 Thlr. eingelegt habe, um 50 Thlr. zu erhalten, erst kündigen müsse, oder ob er z. B. eine größere Summe in Raten von je 50 Thlr. ohne Kündigung abholen könne.

Den §. 2 des Ausschufsantrages habe er dahin formulirt: der Art. 7 §. 2 werde in folgender Fassung angenommen:

Wenn das Capital die Summe von 500 Thlr. erreicht hat, so ist die Direktion befugt, dasselbe zu kündigen. Drei Monate nach der Kündigung hört die Verzinsung auf.

Es werde nicht leicht vorkommen, daß Leute, deren Ersparnisse über 500 Thlr. sich angesammelt hätten, ihr Capital zu dem niedrigen Zinsfuß von  $3\frac{1}{3}\%$ , den die Ersparungsgebe, stehen ließen. Indessen könne der Fall doch vorkommen, daß sie dies wünschten und die Cassen könne in der Lage sein, das Geld gut zu verwerthen. Zudem würden Ueberschüsse zu wohlthätigen Zwecken verwandt. Er halte es nun zur Erleichterung der Ueberschreitung des Maximalguthabens für zweckmäßig, daß der Cassen das Recht gegeben werde, zu kündigen, anstatt, daß die Kündigung als Regel vorgeschrieben werde und nur „unter besonderen Umständen“ ausnahmsweise gestattet werde, davon abzuweichen.

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. **Selkman II.:** Wenn er das Bedenken des Abg. **Ahlhorn** zu §. 1 recht verstehe, erscheine es demselben nach der von dem Ausschuf vorgeschlagenen Fassung zweifelhaft, ob der Einleger eines Capitals von über 50 Thlr., 50 Thlr. jeden Augenblick fordern könne oder zuvor kündigen müsse. In dieser Beziehung sei der Entwurf nicht geändert, 50 Thlr. könne man, einerlei wie hoch sich die Einlage belaufe, jeden Augenblick verlangen; einer Kündigung bedürfe es nur, wenn man auf einmal mehr ausbezahlt haben wolle. Daß sich jeder Einleger größerer Summen auf Grund dieser Bestimmung ohne Kündigung heute 50 Thlr. und morgen wieder 50 Thlr.



hole, sei nicht ausgeschlossen und lasse sich auch nicht hindern. Was die beantragte Fassung des §. 2 betreffe, so sei er persönlich damit einverstanden; er habe dieselbe im Ausschuss selbst vorgeschlagen, da sie indessen keinen Anklang gefunden, habe er sie wieder fallen lassen, da sie ihm nicht wichtig genug erschienen, um einen Minderheitsantrag zu stellen. Wenn die Finanzlage es wünschenswerth erscheinen lasse, die höhere Summe nicht zu kündigen, so sei dies allerdings unter „den besonderen Umständen“ mit einbegriffen. Es unterliege jedoch keinem Zweifel, daß nach der Ahlhorn'schen Fassung nicht so leicht werde gekündigt werden, wie nach der des Ausschusses. Er finde in dem Stehenbleiben der größeren Summen keine Gefahr; wünschenswerth könnte es erscheinen, wenn ältere Dienstboten durch langjähriges Sparen sich ein größeres Capital angesammelt hätten, dessen unsichere Belegung bei der mangelhaften Geschäftskunde solcher Personen zu fürchten sei, wenn die Ersparungskasse das Geld kündige. Werde die Gesamtsumme zu groß, so könne die Verwaltung ja von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Da der Antrag von anderer Seite eingebracht sei, so werde er für denselben stimmen.

Abg. **Brader**: Auch er sei für den Ahlhorn'schen Antrag; der Unterschied sei klar — nach der Fassung des Ausschusses sei das Kündigen die Regel, nach dem Amendement das Stehenbleiben die Regel. Daß es aber wünschenswerth sei, daß die Kasse ohne strenge Prüfung auch höhere Capitalien behalte, sei ihm nicht zweifelhaft. Nach seiner Erfahrung komme es nicht so ganz selten vor, daß die Einlagen den Betrag von 500 Thlr. überstiegen.

Abg. **Lenz**: Die Mehrheit im Ausschuss habe dem Institut seinen ursprünglichen Charakter wahren wollen. Es solle dasselbe kleinen Leuten Gelegenheit bieten, kleine Summen sicher zu belegen, nicht dazu dienen, eine vorzüglich sichere Belegung größerer Capitalien zu ermöglichen. Große Capitalien seien überall gut und sicher anzulegen. Regel müsse daher die Kündigung bleiben. In der Wirkung werde es ziemlich auf eins hinauskommen.

Der Antrag des Abg. Ahlhorn wird angenommen. §. 1 des Ausschussantrags desgl.

Antrag 16:

Abg. **Selmann II.**: Er sei darauf aufmerksam gemacht, daß bei der gerichtlichen Anzeige die Ersparungskasse nicht sicher zahlen könne, wenn ihr nicht die Nummer des Einlegebuchs mitgetheilt sei; mit dem bloßen Namen sei ihr nicht gedient.

Er beantrage:

vor „gerichtliche Anzeige“ einzufügen: „unter Angabe der Nummer des Einlegebuchs erfolgte.“

Abg. **Strackerjan III.**: Den vom Ausschuss vorgeschlagenen §. 3 des Art. 9 könne er nicht empfehlen; der erste Theil sei eine bessere Redaction des Entwurfs, aber der Nachsatz werfe denselben vollständig über den Haufen. Mit einer

solchen Befugniß habe es der Einleger in der Hand, die Auszahlung an den Inhaber zu verhindern. Wenn die Leute dahinter kämen, sei es recht gut möglich, daß alle von dieser Befugniß Gebrauch machen würden.

Die Weitläufigkeiten, die daraus für den Einleger erwachsen, werde und müsse dieser sich gefallen lassen, aber auch die Verwaltung werde, wenn ein solches Verfahren zur Sitte würde, sehr belästigt werden und würde sich möglicherweise gezwungen sehen, aus diesem Grunde das Personal zu verstärken. Er halte es daher für geboten, den ganzen Satz „wenn nicht — geschehen solle“, der in seiner Wirkung die Eingangsbestimmung vollständig aufheben könne, zu streichen. Es bleibe als besonderer Fall der im Art. 10 behandelte, wenn das Einlegebuch verloren sei und der des gerichtlichen Arrestes, der Zwangsvollstreckung und des Concurfes, der im Art. 11 erörtert sei und hier keiner Erwähnung bedürfe.

Er beantrage:

im Art. 16 den Satz: „wenn nicht“ u. s. w. zu streichen.

Abg. **Selmann II.**: Bei den zahlreichen Ersparungskassen in Deutschland, und namentlich in der Schweiz, herrsche in dieser Beziehung die verschiedenartigste Beordnung. Die Einlegebücher seien bald auf den Inhaber ausgestellt, bald auf einen bestimmten Namen. Im letzteren Falle verlange man zur Erhebung von Geld bald eine vollständige Legitimation des Einlegers, oder eine gehörige Vollmacht, bald betrachte man den Inhaber des Buchs als zur Empfangnahme der Gelder berechtigt. Während das Erforderniß der Legitimation namentlich für die Einleger selbst sehr lästig sei, habe man bei uns die Einrichtung, daß dem Inhaber ausgezahlt werden könne und überhebe den Einleger durch diese Bestimmung aller Weitläufigkeiten. Wolle aber der Einleger bei der Auszahlung den Beweis führen, so müsse man ihm dies gestatten. Es lasse sich nicht leugnen, daß das regelmäßige Verfahren mit großen Gefahren verknüpft sei. Wie leicht könne z. B. ein Knecht das Einlegebuch an sich nehmen und den Einleger um seine Ersparnisse bringen. Die Befürchtung, daß die Befugniß des Einlegers, zu erklären, daß eine Zahlung nur an ihn oder an einen gehörig legitimierten Bevollmächtigten geschehen solle, zur Sitte werde und für die Verwaltung Weitläufigkeiten herbeiführe, theile er nicht. Vor diesem Rechte würden voraussichtlich nur einzelne besonders vorsichtige Personen oder solche, die den betreffenden Beamten persönlich bekannt wären, Gebrauch machen.

Der vom Abg. Strackerjan II. beantragte Zusatz sei zu empfehlen.

Der Antrag des Abg. Strackerjan III. wird nicht genügend unterstützt.

Der Antrag 16 wird mit der von dem Abg. Strackerjan II. vorgeschlagenen Aenderung angenommen.

Die Anträge 17—23 werden ohne Debatte angenommen.



2) Entwurf, betreffend die Errichtung von Ersparungskassen durch die Gemeinden.

Die Ausschufsanträge 24 bis 30, die sich auf diesen Entwurf beziehen, werden sämtlich ohne Debatte angenommen.

III. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betreffend das im Bezirke der Stadt Gutin geltende Recht.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingekommen, zu den kleinen Redaktionsänderungen des Ausschusses wird das Wort nicht begehrt. Der Entwurf wird sodann in zweiter Lesung unter der zu dem letzten Artikel beschlossenen Voraussetzung, daß das Gesetz erst mit oder nach der Inkraftsetzung des Gewerbegesetzes für das Fürstenthum Lübeck in Kraft treten werde, in der Zusammenstellung des Ausschusses angenommen.

IV. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs über Erhebung einer Abgabe von den an den Nebenflüssen der Ems erbauten größeren Schiffen.

In erster Lesung ist der Entwurf unverändert angenommen, Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingegangen und wird der Entwurf auch in zweiter Lesung angenommen.

Bis Donnerstag Abend (den 7. d. M.) sind Anträge zur zweiten Lesung der Gesetzentwürfe, betr. Civilstaatsdienergesetz, Enteignungen in Oldenburg für Eisenbahnen, Reorganisation der Ersparungskasse, Errichtung von Ersparungskassen durch die Gemeinden und Schiffsmannsordnung einzubringen.

Der Präsident bemerkt, daß er alles hinreichend vorbereitete Material auf die nächste Tagesordnung gesetzt habe; dieselbe könne keineswegs in einer Sitzung absolviert werden, biete aber eine Uebersicht über die Reihenfolge der in den nächsten Sitzungen zu erledigenden Geschäfte.

Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung: Donnerstag den 7. d. M. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über 5 verschiedene Petitionen.
- 2) Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petitionen mehrerer Interessenten des äußeren Wegebezirks der Stadtgemeinde Barel, betreffend die Unterhaltung der Barelser Sielstraße.

- 3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ablösung der Weiderechtigkeiten auf fremden Grundstücken,  
und
- 4) mündlicher Bericht des Ausschusses für das Weiderechtigungsgesetz über die Petition verschiedener Grundbesitzer, betreffend Erlaß eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck wegen Ablösung der Weiderechtigkeiten auf fremden Gründen.
- 5) Bericht des Staatsgutsausschusses, betreffend Verkauf des s. g. Ochsenhamms bei Kniphäusen.
- 6) Bericht des Finanzausschusses über eine Petition von Eingewesenen der Stadt Barel, betreffend den Bau eines Obergerichtsgebäudes daselbst etc.
- 7) Bericht des Justizauschusses über den Entwurf einer Notariatsordnung für das Herzogthum Oldenburg.
- 8) Fernerer Bericht über die Vorlage wegen Erhöhung des Ersatzcontingents.
- 9) Ausschlußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend Abänderungen des Gesetzes wegen Errichtung, Einrichtung und Erhaltung des Katasters im Fürstenthum Lübeck.
- 10) Desgl. über den Gesetzentwurf, betreffend Anwendung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen.
- 11) Desgl., betreffend einen Zusatz zum Art. 110 der Wegeordnung.
- 12) Desgl., betreffend den Gesetzentwurf wegen Abänderung der Grenze zwischen den Gemeinden Strücklingen und Barßel.
- 13) Desgl. über den Gesetzentwurf, betreffend den Gebrauch der Eide.
- 14) Desgl. über den Gesetzentwurf, betreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.

Der Berichterstatter

**Ramsauer.**

